

Anlage:

Hinweise zum Zuwendungsbescheid

Anwendung der Vergaberegeln durch Zuwendungsempfänger

Mit Schreiben vom 19.02.2014 zur „Anwendung der Vergaberegeln durch Zuwendungsempfänger“ hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen **ab dem 01.01.2014** bis zum endgültigen Erlass der überarbeiteten und aktualisierten Verwaltungsvorschriften, vorläufige Regelungen zu Nr. 3.1 ANBest-P zu § 44 LHO NRW für alle Zuwendungsempfänger getroffen.

Hierbei handelt es sich um die nachfolgend zitierten Regelungen:

„ANBest-P:

3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, gilt Folgendes:

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt **zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert** werden, haben unter Beachtung der in den VV zu § 55 festgesetzten Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung, die Freihändige Vergabe und den Direktkauf anzuwenden:

3.1.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).“

Bei den - im Rahmen der o.g. vorläufigen Bestimmungen - in Bezug genommenen festgesetzten Wertgrenzen aus den Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung handelt es dabei um folgende Regelungen hinsichtlich Lieferungen und Dienstleistungen:

Lieferungen und Dienstleistungen (VOL):

Beschränkte Ausschreibungen:

„Beschränkte Ausschreibungen von Lieferungen und Dienstleistungen sind bis zu einem Auftragswert von 50.000 EUR ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs zulässig. Darüber hinaus sind Beschränkte Ausschreibungen von Lieferungen und Dienstleistungen unabhängig von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 und 4 VOL/A nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR ohne Umsatzsteuer zulässig.“

Freihändige Vergaben:

„Bei Freihändigen Vergaben sind in der Regel mehrere Angebote (im Allgemeinen mindestens 3) im Wettbewerb einzuholen. Hierauf kann nur verzichtet werden, wenn aus besonderen Gründen nur ein Anbieter in Betracht kommt. Dies ist im Vergabevermerk zu begründen.

Um Preisabsprachen möglichst zu vermeiden und aus Gründen der Korruptionsprävention darf der Wettbewerb nicht auf Unternehmen aus einem bestimmten Bereich beschränkt werden. Auch soll zwischen den Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gewechselt werden.

Eine Freihändige Vergabe ist zulässig,

- bei Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 15.000 EUR ohne Umsatzsteuer ohne weitere Begründung,
- in den in § 3 Abs. 5 VOL/A genannten sowie in den in § 100 Absatz 2 GWB genannten Fällen,
- bei Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und die nicht so eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können.“

Direktkauf:

„Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 500 EUR ohne Umsatzsteuer muss gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein zugängliche Angebote (z.B. im Internet) zurückgegriffen werden. Für die Bedarfsfeststellung und die Kaufentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktkaufs besteht gemäß § 7 LHO eine Mindestdokumentationspflicht, d.h., dass zumindest die Preise der Vergleichsangebote zu erfassen sind (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.“